

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 80

Sonnabend, den 8. Oktober

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Er s c h e i n t

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 3,60 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



I n s e r a t e

werden mit 80 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Betrifft Rückreise der Elberfelder Ferienkinder.

Die Rückreise der Elberfelder Ferienkinder erfolgt am **Mittwoch den 12. Oktober d. Js.** mittels Sonderzuges, und zwar müssen die Kinder des nördlichen Teiles des Kreises den Sonderzug gegen 1/26 Uhr nachmittags in Belgard und die Kinder des südlichen Teiles des Kreises denselben etwa 1/2 Stunde später auf der Station Schivelbein besteigen, **da der Sonderzug nur auf den Stationen Belgard und Schivelbein hält.** Die Kinder aus dem südlichen Kreisteil müssen den Mittagzug auf der Polzin-Schivelbeiner Strecke benutzen, um nach Schivelbein zu kommen, sie werden auf den Bahnhöfen von der Kreisfürsorgerin in Empfang genommen werden und haben Fahrkarten IV. Klasse bis Schivelbein zu lösen.

Die Kinder von Gr. Tychow und Umgegend müssen den Nachmittagszug, der 4.14 Uhr in Belgard eintrifft, benutzen und werden auf den Bahnhöfen von einem Begleiter in Empfang genommen werden. Sie haben ebenfalls Fahrkarten bis Belgard zu lösen.

Diejenigen Kinder, die mit Fuhrwerk zum Bahnhof Belgard gebracht werden, müssen spätestens um 1/25 Uhr hier sein.

Die Ortsbehörden wollen dies den Pflegeeltern der Kinder **sofort** bekannt geben und dafür sorgen, daß die Kinder rechtzeitig auf den Stationen eintreffen. Die Kinder haben ihre Ausweiskarten umzuhängen. Die Pflegeeltern werden gebeten, den Kindern Verpflegung für zwei Tage mitzugeben.

Belgard, den 7. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Kreiswohlfahrtsamt.

Ausstellung und Einreichung der Schlussscheine über Viehankäufe.

Da die Bestimmungen über die Ausstellung und Einreichung der Schlussscheine über Viehankäufe von den Viehhändlern und Fleischern trotz der wiederholten Hinweise immer noch nicht genügend beachtet werden, mache ich hiermit nochmals auf folgende Bestimmungen aufmerksam:

1. Derjenige, der gewerbsmäßig Vieh zum Weiterverkauf ankauft, hat über jeden Kauf einen Schlussschein nach dem neuesten Muster in dreifacher Ausfertigung auszustellen und zu unterschreiben. Der Schlussschein muß den Namen und Wohnort des Veräußerers und des Erwerbers, den Tag des Geschäftsabschlusses, sowie Angaben über Anzahl, Art, Gewicht und Preis des Viehs enthalten. Auf jedem Schlussschein muß die Nummer der Erlaubniskarte des Ausstellers vermerkt sein.

Nach § 9 der Verordnung vom 19. September 1920 (R.-G.-Bl. S. 1676) darf Schlachtvieh nur nach Gewicht gekauft werden. Ebenso darf auch die Preisbestimmung nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Preisbestimmung nach Gewichtsabschätzung ist verboten und unter Strafe gestellt.

Geschäftsabschlüsse ohne Schlussscheine, sowie Vereinbarungen, die der Schlussschein nicht enthält, sind ungültig.

2. Die obigen Vorschriften gelten auch für Schlächter (Fleischer, Metzger und Fleischwarenfabrikanten), soweit sie Vieh für ihren Gewerbebetrieb unmittelbar beim Viehhalter ankaufen.
3. Die obigen Vorschriften über Schlussscheine gelten nicht für Käufer von Schweinen bis zu 50 Pfund Lebendgewicht, von Kälbern im Alter von unter 3 Monaten und von Schafen.
4. Der Schlussschein muß unter allen Umständen auch die eigene Unterschrift des Verkäufers enthalten, deutlich sein muß.

Es liegt im eigenen Interesse des Viehhalters, seinen Namen unter den Schlussschein zu setzen, da abgesehen von der Anfechtbarkeit des Geschäfts die schuld-

hafte Unterlassung der Ausstellung des Schlussscheins geeignet ist, den Viehhändler dem Viehhalter gegenüber ersatzpflichtig zu machen.

5. Die Inhaber von Schlussscheinblöcken sind nicht berechtigt, Schlussscheine, die durch Verschreiben oder aus anderen Gründen unbrauchbar geworden sind, zurückzubehalten oder gar zu vernichten. Auch diese Schlussscheine sind mir einzureichen. Es dürfen nicht einzelne der fortlaufend nummerierten Scheine zur Benutzung an dritte weitergegeben werden, damit es vermieiden wird, daß Leute ohne Erlaubniskarte Viehhandel treiben. Schlussscheine älteren Musters sind ungültig und dürfen bei Kaufabschlüssen nicht mehr benutzt werden.
6. Inhaber von Erlaubniskarten zum Handel mit Ferkeln und Schweinen dürfen den Handel mit anderen Viehgattungen nicht ausüben. Ebenso dürfen auch Fleischer, die nur die Genehmigung zum Viehkauf für den eigenen Fleischereibetrieb besitzen, Vieh auf Bahnhöfen usw. nicht weiterverkaufen.
7. Die Schlussscheine müssen regelmäßig bestimmt bis zum 10. und 25. jeden Monats mir eingereicht werden oder es sind bis zu den genannten Terminen die Hinderungsgründe anzugeben, weshalb keine Schlussscheine eingereicht werden.

Zur Vermeidung von Rückfragen und Erinnerungen erwarte ich nunmehr bestimmt, daß die Schlussscheine nach vorstehenden Bestimmungen gewissenhaft ausgefüllt und pünktlich eingereicht werden.

Gegen Inhaber von Erlaubniskarten, die die Verordnungen über die Schlussscheine nicht befolgen, wird mit aller Strenge vorgegangen werden, und zwar wird nicht nur ihre Bestrafung auf Grund des § 17 der Verordnung vom 19. September 1920 herbeigeführt, sondern es wird auch die Einziehung der Erlaubniskarte wegen Unzuverlässigkeit im Gewerbebetriebe veranlaßt werden.

Die Ortspolizeibehörden und die Landjäger werden ersucht, der Durchführung der Verordnung vom 19. September 1920 (R.-G.-Bl. S. 1675/8) ihre Aufmerksamkeit zu widmen und von Verfehlungen mir Anzeige zu erstatten.

Belgard, den 1. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Freigabe von Brennstoffen.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung hat vom 1. Oktober d. Js. ab die Bezugscheinpflicht für Güttentofen, Gas- u. Leuchtöfen, Rohbraunkohlen, Naßpreßfein- u. Grundöfen sowie für die Abfallbrennstoffe von Steinkohlen, wie Schlammkohlen, Koksgruß, Generatorenrückstände, Schlacke, Waschberge, Mittelprodukte und dergl. aufgehoben. Diese Brennstoffe können nunmehr ohne Hausbrandbezugsscheine bezogen und von den Händlern im freien Handel an die Verbraucher abgegeben werden. Bezugscheine darüber werden von der Kreis Kohlenstelle nicht mehr ausgegeben.

Dagegen bleiben der Zwangswirtschaft weiter unterworfen die aus dem Bergbaubetrieb stammenden einheimischen und eingeführten Steinkohlen, Steinkohlenbriketts, Braunkohlenbriketts, böhmische Stein- und Braunkohlen sowie Ersatzbriketts, gleichviel aus welchen Stoffen sie hergestellt sind.

Diese Brennstoffe dürfen von den Händlern nur auf Grund der Brennstoffarten bezw. auf besondere Verfügung der Kreis Kohlenstelle abgegeben werden. Zum Bezug sind nach wie vor die von der Kreis Kohlenstelle ausgestellten Hausbrandbezugsscheine erforderlich.

Es wird der Bevölkerung empfohlen, die freigegebenen, zur Zeit lieferbaren Brennstoffe, in größtem Maße zur

Deckung ihres Bedarfs zu benutzen, damit die für Braunkohlenbriketts und Steinkohlen immer noch bestehende Knappheit weniger empfunden wird.

Belgard, den 3. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.

Bedarfsanmeldung für Benzol.

Anträge auf Benzol für landwirtschaftliche Zwecke für den Monat Oktober 1921 sind bei dem Kreiswirtschaftsamt in Belgard (Kreisbenzolstelle), spätestens bis zum 10. Oktober d. Js. zu stellen.

Benzol für nicht landwirtschaftliche Zwecke, wie z. B. zum Betriebe von Mühlen, Wasserwerken, Kreis sägen, Lastkraftwagen und ähnlichen Betrieben ist bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Köslin bis zum 5. eines jeden Monats anzumelden.

Belgard, den 1. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nachweisung über ausgegebene Brotkarten!

Trotz Erinnerung ist eine große Anzahl der Ortsbehörden immer noch mit der Einreichung der Brotkartennachweisung für die Zeit vom 15. August bis 11. September 1921 rückständig.

Ich ersuche die betreffenden Ortsvorstände nochmals, die Nachweisung nunmehr bestimmt binnen 3 Tagen an den Kreis Ausschuss (Kreis-Kornstelle) einzusenden.

Belgard, den 6. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Hundesteuer.

Die Herren Ortsvorsteher werden hiermit um schnelle Einsendung der Hundesteuernachweisung für das II. Halbjahr 1921 ersucht.

Die Nachweisung ist in 2 Exemplaren, welche die Namen der Hundebesitzer, deren Stand und Gewerbe und die Anzahl der Hunde enthält, sorgfältig aufzustellen, aufzurechnen und bezüglich der Richtigkeit und Vollständigkeit zu bescheinigen.

Belgard, den 3. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betrifft: Flüchtlingsfürsorge.

Im Bereich der Fürsorgestelle Neuhaldensleben befindet sich ein kinderloses Ehepaar im Alter von 45 Jahren. Beide Flüchtlinge sind landwirtschaftliche Arbeiter. Trotz aller Bemühungen ist es dort nicht gelungen, einen Wünsch der Flüchtlinge entsprechende Arbeitsstelle zu beschaffen, zumal die Genannten keinen Hausrat mit sich führen und auf Kost und Logis angewiesen sind. Dem Ehepaar Schippling ist an Unterbringung im hiesigen Kreise besonders gelegen, weil sie hier Verwandte haben.

Es wird ersucht, geeignete Unterbringungsmöglichkeiten baldmöglichst dem Kreis Ausschuss, Wohlfahrtsamt, anzugeben.

Belgard, den 27. September 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betrifft: Die Soziale Frauenschule für Pommern.

Die Soziale Frauenschule in Greifswald wird zum 1. Oktober d. Js. nach Stettin verlegt. Die zur Prüfung von Bewerberinnen für die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen gemäß § 4 der Vorschriften vom 22. Oktober 1920 dienenden Unterlagen sind dem Herrn Regierungspräsidenten in Stettin einzureichen.

Belgard, den 26. September 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Brandstiftung am 6. September 1921.

Am 6. September 1921 mittags gegen 1 Uhr brach in Darlow Feuer aus, das mehrere Besitzungen einäscherte. Es liegt zweifellos Brandstiftung vor.

Auf die Ergreifung des oder der Täter setze ich eine Belohnung von

2000 Mark

mit der Maßgabe aus, daß über die Regelung und Verteilung des ausgesetzten Betrages endgültig und unter Ausschluß des Rechtsweges von mir entschieden wird.

Zweckdienliche Nachrichten zur Aufklärung des Verbrechens sind an die nächste Polizeibehörde oder Landjägerstation oder an den Herrn Oberstaatsanwalt in Köslin zu richten.

Köslin, den 26. September 1921.

Der Regierungspräsident.
ges. Junghann.

Veröffentlicht.

Belgard, den 29. September 1921.
Der Landrat.

Betr. Stimmzettelumschläge.

Die bei den letzten Reichstags- und Landtagswahlen benutzten Stimmzettelumschläge sollten, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beizufügen waren, nach § 65 der R. W. O. und der L. W. O. bei den Gemeindebehörden aufbewahrt werden. Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher der Wahlorte ersuche ich, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Stimmzettelumschläge (gebrauchte und ungebrauchte) **bis spätestens zum 14. d. Mts.** an mich einzusenden. Außerdem wollen diese Guts- und Gemeindevorsteher bei den von mir i. Zt. ernannten Wahlvorstehern nach etwa noch in deren Besitz befindlichen Stimmzettelumschlägen Nachfrage halten und auch diese einfordern und an mich einsenden. Ebenso ist auch mit den — sei es bei den Gemeindebehörden, sei es bei den Wahlvorstehern — etwa noch vorhandenen Stimmzettelumschlägen von den Wahlen zur deutschen Nationalversammlung (19. 1. 1919) und zur preussischen Landesversammlung (26. 1. 1919) zu verfahren. Die Namen der Wahlvorsteher sind im Kreisblatt Nr. 2 pro 1919 Seite 8, Sonder-Ausgabe Nr. 41 pro 1920 Seite 242 und Sonder-Ausgabe Nr. 19 pro 1921 Seite 141 veröffentlicht. Jeder Sendung ist eine zahlenmäßige Nachweisung der übersandten Umschläge beizufügen, die mit dem Namen des Absenders zu versehen ist. Nicht zurückzusenden sind die Wahlzettelumschläge von der letzten Provinziallandtags- und Kreis-tagswahl.

Belgard, den 7. Oktober 1921.

Der Landrat.

Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, betr. die Maßregeln gegen die Rinderpest (B.-G.-Bl. S. 105) und der dazu ergangenen revidierten Instruktion vom 9. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 147) wird mit Rücksicht auf die von den östlichen neuen Grenzstaaten ständig drohenden Gefahr die Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest folgendes verordnet:

§ 1.

Zu dem im § 17 der Landespolizeilichen Anordnung vom 25. Februar 1921 (Sonderbeilage zu Stück 9 des Amtsblatts) bezeichneten Verladestationen von Rindvieh auf Eisenbahnen wird noch Schwarzdamerkow im Kreise Stolp als Verladestation zugelassen.

§ 2.

Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Köslin, den 15. September 1921.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 30. September 1921.

Der Landrat.

B. A. 6 c. 253. 21.

2

Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Albert Teske in Damen, Kreis Belgard, hat beantragt, ihm gemäß § 40 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.-S. S. 53) das Recht zu verleihen, den Wasserspiegel des Dammbaches im Mühlenkanal bis auf Ordinate + 47,94 N. N. (Freischützoberkante) zu heben. Die von dem Unternehmer eingereichten Zeichnungen und Erläuterungen liegen gemäß § 66 des Wassergesetzes vier Wochen lang nach Ablauf des Tages, an dem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt (Kreisblatt, Amtsblatt der Regierung zu Köslin) ausgegeben ist, beim Amtsvorsteher in Damen zur Einsicht aus.

Widersprüche gegen die Verleihung sowie Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung sind innerhalb der obigen Frist **bei der unterzeichneten Verleihungsbehörde** schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter der Verwarnung, daß diejenigen, die innerhalb der oben festgesetzten Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung erheben, ihr Widerspruchsrecht verlieren und daß wegen nachteiliger Wirkungen der Ausübung des verliehenen Rechtes nur noch die im § 82 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die gleiche Frist gilt für andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Wasserlaufes, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde. Hierbei wird die Verwarnung erlassen, daß nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Widersprüche gegen die Verleihung, Anträge auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen sowie Entschädigungsansprüche wird später ein Termin anberaumt werden, zu dem die Beteiligten besonders geladen werden.

Köslin, den 20. September 1921:

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

B. A. 6 c. 506. 20.

14.

Bekanntmachung.

I. Der Rittergutsbesitzer Linke in Döbel, Kreis Belgard, hat gemäß § 86 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.-S. S. 53) beantragt, nach Maßgabe der eingereichten Zeichnungen und Unterlagen für ihn folgende Rechte sicherzustellen:

1. Das Recht, das Wasser der Persante zum Zwecke der Berieselung der Wiesen des Rittergutes Döbel in die beiden vorhandenen Rieselgräben abzuleiten, nach Maßgabe des Rieselbetriebes zu gebrauchen und zu verbrauchen und sodann in die Persante wieder einzuleiten.
2. Das Recht, den Wasserspiegel der Persante durch eine bei Döbel in Station 40 des Lageplanes Nr. 2 belegene Stauanlage während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Zeit der beiden Heuernten und der Tage, an welchen nach dem jeweils gültigen Flößereireglement auf der Persante gefloßt werden darf, zum Zwecke der Einleitung des Wassers der Persante in die zu 1. genannten Riesel-

gräben bis auf Ord. 52,085 NN (oder 2,485 m über dem Fachbaum der Schleufe) zu heben.

II. Der Antragsteller hat ferner beantragt, die sichergestellten Rechte demnächst gemäß § 86 Abs. 2 in Verbindung mit § 46 Abs. 3 des Wassergesetzes mit dem Eigentum an seinem im Grundbuche des Amtsgerichts Belgard von Döbel Bd. V Bl. Nr. 11 eingetragenen Grundbesitz zu verbinden.

Die in Anspruch genommenen Rechte sind auf Ersetzung gestützt. Der Antragsteller hat außerdem durch Bescheinigung des Landrats in Belgard als der zuständigen Wasserpolizeibehörde vom 21. August 1920 nachgewiesen, daß die zur Ausübung der Rechte erforderlichen Anlagen vor dem 1. Januar 1912 mehr als 10 Jahre bestanden haben und daß gegen ihre Rechtmäßigkeit Widersprüche nicht erhoben worden sind."

Die von dem Antragsteller eingereichten Zeichnungen und Erläuterungen liegen gemäß § 66 des Wassergesetzes vier Wochen lang vom Ablauf des Tages, an dem das letzte diese Bekanntmachung enthaltende Blatt (Kreisblatt, Amtsblatt der Regierung zu Köslin) ausgegeben ist, auf dem Landratsamte in Belgard zur Einsicht aus.

Widersprüche gegen die beantragte Sicherstellung und Ansprüche auf Entschädigung sind innerhalb der obigen Frist bei der unterzeichneten Amtsstelle schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter der Verwarnung, daß diejenigen, die innerhalb der oben festgesetzten Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung erheben, ihr Widerspruchsrecht verlieren und daß wegen nachteiliger Wirkungen der Ausübung des sichergestellten Rechtes nur noch die im § 82 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Widersprüche und Entschädigungsansprüche wird ein besonderer Termin anberaumt werden, zu dem die Beteiligten geladen werden.

Köslin, den 23. September 1921.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

In dem Viehbestande des Bauernhofbesitzers Wilhelm Scheffler in Gr. Poplow, Eigentümers Paul Röder in Räubersberg, Gemeindevorstehers Carl in Döbel, Eigentümers Ferd. Jeske in Vulgrin, des Bauernhofbesitzers Dittberner in Bramstädt ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für die obgenannten Besitzer tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt jedes Gehöft der obgenannten Besitzer.

Zu widerhandlungen werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 6. Oktober 1921.

Der Landrat.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Nittergutes Kamisjow (Guts- und Leutevieh) ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorchriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreisierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 5. Oktober 1921.

Der Landrat.

Inseratenteil.

Milchzentrifugen, Anker - Jubilea

☞ Löwe! ☜

In bester Friedensaussführung

Kupfer, Messing, Aluminium,
Trommeln und Einsätze.

Technische Öle und Fette,
Buttermaschinen

empfehlen zu billigsten Preisen

Günther Schultz

Filiale Belgard,

Marienstr. 4.

Telephon 271.

◆ Vertreter werden gesucht. ◆

Zur Beratung und Hilfe
in Reichssteuerfällen

empfehlen sich

Schweberath, Steuerinspekt. a. D.
in Belgard Berl., Markt 12.

Von der Reise zurück

Dr. Helwig

Facharzt für Lungen- und
Herzleiden, Röntgen- und
Höhensonneninstitut
Sprechstunden werktägl. 9-12 Uhr
Stettin, Karkutschstraße 2
Fernruf 562.

Roquefort-
Golländer-
Edamer-
Schweizer-
Zister-
Garzer-
Romadour-
Kräuter-

Käse

empfehlen Bernhard Maass.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.

Nach langjähriger Assistenz-
arztstätigkeit, zuletzt am städt.
Krankenhaus in Stettin, habe ich
mich als

Facharzt für
Innere Krankheiten
niedergelassen.

Dr. Strübing

Facharzt für Innere
Krankheiten

Stettin, Königsplatz 14 (neben d.
Stadttheater) Eing. Peter u. Paul.
Sprechst.: 9 1/2—12 Uhr, 3—5 Uhr.
— Telephon 5126. —

Zöpfe

in allen Farben, in jeder Preis-
lage, in nur bester Ausführung.
Kaufe ausgekämmtes Frauenhaar.
Paul Laschkowsky,
Friseur, Torstraße 14.